

Geschäftsordnung des Musikvereins Kaiserslautern 1840 e. V.

Die Geschäftsordnung nimmt Bezug auf einzelne Paragraphen der Vereinssatzung vom 29.06.2017.

Zu § 2 Zweck des Vereins

Der Verein fördert seine Mitglieder in Hinblick auf musikalische Grundausbildung (Noten, Tempi, ...), Stimmbildung und Körperwahrnehmung zur besseren Stimmfaltung. Er organisiert Begleitprogramme zu einstudierten Stücken, führt Exkursionen und Fortbildungen durch, lädt zu Vorträgen ein.

Zu § 3 Mitgliedschaft

Beiträge:

1. Jedes Mitglied zahlt einen Beitrag von € 36,-/Jahr.
2. Ehepaare/Partnerschaften zahlen zusammen € 64,-/Jahr. Kinder und Jugendliche aus diesen Verbindungen bis zum 16. Lebensjahr können an den Angeboten des Musikvereins beitragsfrei ohne weitere Rechte teilnehmen.
3. Der Mitgliedsbeitrag für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr sowie für Schüler/-innen und Student -innen/-en beträgt € 18,-/Jahr.
4. Reduzierte Beiträge (50%) gelten für Arbeitslose und Inhaber eines Sozialausweises, sie können auf Antrag vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.
5. Der volle Jahresbeitrag ist fällig bei einem Eintritt bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres. Ab dem 01. Oktober bis zum Ende des Kalenderjahres wird ein Viertel der oben genannten Jahresbeiträge (1-4) berechnet.

Ehrungen:

Ehrungen aktiver Mitglieder werden durch die/den Vorsitzende/-n oder Vertreter/-in über den Chorverband der Pfalz e. V. geregelt.

Ehrenmitgliedschaft:

- a) Mitglieder, die dem Musikverein Kaiserslautern 1840 e. V. fünfzig Jahre lang ununterbrochen angehören, werden Ehrenmitglieder und damit von der Beitragspflicht entbunden.
- b) Personen (auch die dem Verein nicht angehörenden), die sich in besonderer Weise um den Musikverein Kaiserslautern 1840 e. V. verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Das Ehrenmitglied wird von einer Beitragspflicht entbunden.

Ehrenvorsitzende:

Ein/e Vorsitzende/r des Musikvereins Kaiserslautern 1840 e. V., die/der sich um den Musikverein Kaiserslautern 1840 e. V. besonders verdient gemacht hat, kann in der Mitgliederversammlung zur/zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Als Ehrenvorsitzende/r hat sie/er das Recht, an Vorstandssitzungen teilzunehmen. Ihr/ Ihm stehen aber darüber hinaus keine weiteren Rechte zu.

Zu § 4 Recht und Pflichten

Rechte

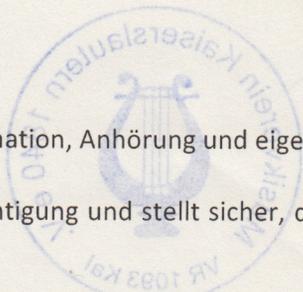
Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf Information, Anhörung und eigene Stellungnahme.

Pflichten

Jedes Mitglied erteilt eine Bankeinzugsermächtigung und stellt sicher, dass im März der Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr abgebucht werden kann.

Aktive Chormitglieder:

Zusammen mit dem Chorleiter erarbeiten die aktiven Mitglieder das Konzertprogramm. Bei den Proben wird um regelmäßige Anwesenheit gebeten. Ist dies nicht möglich, sollte der Chorleiter vorab informiert werden. Bei sporadischem Probenbesuch kann der Chorleiter nach einem Gespräch mit dem Chormitglied und in Absprache mit dem Vorstand die Mitwirkung am Konzert ablehnen.



Zusätzliche Angebote wie die Stimmbildung helfen, eigene Fähigkeiten zu entwickeln und verbessern die Qualität des Chores. Zur Deckung der Kosten für die Stimmbildung wird von den Teilnehmern ein Beitrag von € 5,00/Stunde erbeten.

Zu § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Eine Teil-Rückerstattung des Jahresbeitrags ist nicht vorgesehen.

Zu § 7 Mitgliederversammlung

7.1 Einberufung der Mitgliederversammlung

Der Termin ist so zu legen, dass der Vorstand und möglichst viele Mitglieder teilnehmen können. Einladungen, außer zur Generalversammlung, können auch per E-Mail erfolgen. Anträge können per Fax oder E-Mail eingereicht werden.

7.3 Beschlussfähigkeit

Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt. Darin enthalten sind Ort und Zeit, Versammlungsleiter/-in, Protokollant/-in, Anwesenheitsliste, Tagesordnung, Art der Abstimmung und ihr Ergebnis, ggf. geänderte Satzung, Geschäftsordnung.

Zu § 8 Vorstand

Aufgaben:

Der Vorstand tritt nach Bedarf zu Sitzungen zusammen. Die vorgesehenen Tagesordnungspunkte sind den Sitzungsmitgliedern rechtzeitig bekannt zu geben. Der geschäftsführende bzw. der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens Zweidrittel der zum jeweiligen Sitzungsgremium gehörenden Mitglieder anwesend sind.

Wenn es zur Behandlung besonderer Tagesordnungspunkte förderlich erscheint, können Gäste zur Sitzung hinzugezogen werden. Über die wesentlichen Inhalte und Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden und Schriftführer/-in unterzeichnet wird.

Der Vorstand beruft den Chorleiter. In einem schriftlichen Vertrag mit dem Chorleiter regelt der Vorstand dessen Tätigkeiten, Rechte und Pflichten sowie die finanzielle Vergütung. Chorleiter und Vorstand erarbeiten das Jahresprogramm und den dafür benötigten Etat. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden.

Der/Die **Schatzmeister/-in** ist für die Kassengeschäfte verantwortlich. Zahlungen dürfen nur mit schriftlicher Anweisung des/r Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter/-in geleistet werden. Über Vermögen oder sonstiges Inventar des Vereins ist ein aktualisiertes Verzeichnis zu führen. Jährlich erfolgt ein Rechnungsabschluss.

Anhang:

Blanco-Vertragsformular des aktuellen Chorleitervertrages vom 08. Mai 2014

Inhaltliche Änderungen für zukünftige Verträge mit Chorleiter-n/-innen können in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Genehmigt durch die Mitgliederversammlung am: 07. Dezember 2017

Vorstand
Andreas Werle-Rutter, Vorsitzender

